

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 32 (1970)

Heft: 7

Artikel: Die Ausrüstung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge : nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969 [Fortsetzung]

Autor: Ammann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ausrüstung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge

nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Bau und Ausrüstung
der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969 (Fortsetzung)

Zusammengestellt von Gebh. Ammann, Gossau SG

BAV = Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27.8.1969.

VRV = Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962.

3. Motoreinachser

a) Kennzeichnung, Kontrollschilder:

- Motoreinachser tragen eine Fahrgestellnummer und ein Herstellerschild wie die Motorwagen. Ein vorderes Kontrollschild (hellgrün) ist erforderlich, wenn Anhänger oder eine Nachlaufachse mit Sitz (Sitzkarren) für den Führer mitgeführt werden, sonst genügt ein Fahrrad- oder Motorfahrrad-Kennzeichen. (BAV Art. 58, Abs. 1; VVV Art. 37 u. 38)

b) Beleuchtung:

- Motoreinachser müssen vorn zwei Abblendlichter und zwei Rückstrahler und hinten zwei Rückstrahler aufweisen. Beträgt die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 10 km/Std., so genügen Standlichter anstelle von Abblendlichtern. Bei Fahrzeugen bis höchstens 1,0 m Breite ohne Arbeitsgerät genügt eines der vorgeschriebenen Lichter und der Rückstrahler links. Die Lichter und Rückstrahler müssen im übrigen den gleichen Anforderungen genügen wie bei Motorwagen. Arbeitsgeräte, die das Fahrzeug seitlich um mehr als 15 cm überragen, müssen möglichst weit aussen eigene Rückstrahler aufweisen. Für Fahrzeuge, die ohne Zusatzgeräte nicht mehr als 80 kg wiegen, ist kein fest angebrachtes Licht erforderlich, doch gilt VRV Art. 30. (Bei Fahrzeugen von höchstens 6 m Länge genügt auf jeder Seite ein gelbes Licht, das von vorn und hinten sichtbar ist. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1 m genügen das Licht oder die Lichter auf der Seite des Verkehrs.) (BAV Art. 58, Abs. 2)

c) Bremsen:

- Motoreinachser müssen wenigstens eine auf alle Räder wirkende Bremse mit einer Feststellvorrichtung aufweisen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Leergewicht ohne Anbaugeräte 120 kg nicht übersteigt, wenn durch blosses Gaswegnehmen die im Anhang 1 (BAV) vorgesehene Bremsverzögerung erreicht wird und das Fahrzeug bei abgestelltem Motor in 16 Prozent Gefälle nicht wegrollen kann. (BAV Art. 58, Abs. 3)

d) Richtungsanzeiger:

- Befördern Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge oder ihre Anhänger sichhemmende Ladungen, so hat der Führer eine

Winkkelle zu verwenden, sofern nicht das Fahrzeug mit einem besonderen Anzeigegerät versehen ist, mit dem der Führer gleichzeitig nach hinten blicken und das Abschwenken nach links anzeigen kann, oder am Ende des Zuges keine Richtungsblinker vorhanden und diejenigen des Zugfahrzeugs nicht sichtbar sind. Durch Kelle oder Anzeigegerät dürfen andere Strassenbenutzer nicht gefährdet werden. (VRV Art. 28, Abs. 4)

e) Weitere Bestimmungen:

- Eine Nachlaufachse, die nur einen Sitz für den Führer trägt, gilt nicht als Anhänger; wird eine solche benutzt, so dürfen keine Anhänger mitgeführt werden. (BAV Art. 59, Abs. 1)
- Die Höchstgeschwindigkeit darf 25 km/Std. nicht übersteigen können. Beträgt sie über 10 km/Std., so sind wenigstens zwei Vorwärtsgänge oder ein stufenloses Getriebe erforderlich. Drehzahlregler und Plomben müssen den Bestimmungen für Motorwagen entsprechen. (BAV Art. 59, Abs. 4)
- Die beim Fahren benötigten Vorrichtungen müssen auch während Wendemanövern leicht bedient werden können. (BAV Art. 59, Abs. 5)
- Motoreinachser mit über 10 km/Std. Höchstgeschwindigkeit müssen mit einer akustischen Warnvorrichtung ausgerüstet sein. (BAV Art. 59, Abs. 7)
- Die Anhängerkupplung muss eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Oeffnen aufweisen. (BAV Art. 59, Abs. 8)
- Auf Motorwagen sowie den über 1 m breiten Dreirädern und Anhängern an Motoreinachsern muss ein Pannensignal mitgeführt werden. Ab 1. Januar 1971 ist diese Bestimmung anwendbar. (VRV Art. 23, Abs. 1)
- Das vorgeschriebene Pannensignal muss sich in geeigneter Hülle leicht erreichbar am Fahrzeug befinden. (BAV Art. 36, Abs. 3)

Interessante Besichtigungen

VLG Bern besucht die Fendt-Werke

Mitte Februar 1970 wurde den Besitzern und Interessenten von Fendt-Traktoren die Gelegenheit geboten, sich die Fendt-Werke in Marktoberdorf im Allgäu in der BRD anzuschauen. Nach mehrstündiger Fahrt, mit den jeweils nötigen Zwischenhalten, durch die winterlich schöne Landschaft, wurden am Vorabend in Marktoberdorf die Hotels bezogen.

Den ca. 70 Teilnehmern wurde anderntags der Herstellungsort der bestens bewährten Fendt-Traktoren eingehend gezeigt. Von kundigen Angestellten der Firma geführt, kamen die Besucher an Werkbänken, Pressen, Montagebändern, Spritzkabinen und

Fertigungsstellen vorbei. Am Ende der Führung war man überzeugt, dass, wenn alle 10 Minuten ein Traktor die Hallen verlässt, ein Produkt von bester Qualität entstanden ist. Man konnte aber auch sehen, dass die Ausrüstungsbestimmungen der verschiedenen Länder sowie spezielle Kundenwünsche bereits am Anfang der Montage des Traktors beigehuftet werden, und somit keine nachträgliche Abänderungen notwendig werden.

Im Namen aller Teilnehmer glaube ich dem VLG Bern und der Firma Fendt herzlich danken und gratulieren zu dürfen, denn der Traktor Fendt, nach modernsten und letzten Erfahrungen ausgerüstet, verdient ein solches Vertrauen.

kefr.